

Das Religionsunterrichtsgesetz und seine Praxis

(Dr. Winfried Schluifer)

Religionsunterricht in Europa

Religionsunterricht ist ein verbreitetes europäisches Phänomen. Er wird beinahe in allen allgemeinbildenden Schulen mit Ausnahme von Teilen Frankreichs, Mazedonien, Albanien und Slowenien angeboten. Der Europarat hat sich klar dazu bekannt, dass es in Europa eine religiöse Bildung braucht.

Bezüglich seiner Organisationsform sowie der didaktischen Zielperspektive zeigen sich jedoch zwischen den einzelnen Ländern erhebliche Unterschiede.

3 Haupttypen:

- Religionsunterricht steht in der Verantwortung der Kirchen und Religionsgesellschaften
(Kirche zahlt Religionslehrerinnen selber wie in St. Gallen oder in Serbien beim orthodoxen Religionsunterricht)
- Religionsunterricht wird in Kooperation zwischen Kirchen und Religionsgesellschaften und dem Staat organisiert
(res mixta – Deutschland, Österreich)
- Religionsunterricht steht in der alleinigen Verantwortung des Staates (nicht konfessionell: CH, Schweden, Norwegen)

Grundsätzlich entstehen entsprechende Modelle aus einer gesellschaftlichen Notsituation und nicht aus theologischer Notwendigkeit. Beim dritten Modell wird der Einfluss von Religion neben Ethik und Lebenskunde immer weniger.

Historischer Überblick zur Entwicklung des Religionsunterrichtes in Österreich

Auf österreichischem Gebiet bestand über Jahrhunderte (erstmalige urkundliche Erwähnung einer Klosterschule 774 St. Peter Salzburg) ein konfessionelles Schulwesen. Nicht nur die Kloster-, Dom-, und Pfarrschulen, sondern auch die Stadtschulen standen unter der Leitung der Kirche.

Ein eigenes Schulfach Religion gab es nicht, vielmehr war der gesamte Unterricht religiös geprägt. Der Protestantismus brachte eine eigene Errungenschaft, nämlich den Religionsunterricht als eigenes Schulfach. Auch in den Gymnasien der Jesuiten wurde der Katechismus in einem eigenen Fach erklärt.

Erst im 18. Jahrhundert begann die Verstaatlichung des bis dahin kirchlichen Schulwesens, 1774 erfolgte im Auftrag Kaiserin Maria Theresias eine Schulreform, die als Zäsur in der Richtung gilt, dass der Staat von nun gewillt und bereit ist, die Verantwortung für die schulische Ausbildung seiner Bürger und Bürgerinnen voll zu übernehmen. Schule wandelte sich von einer Kirchen- zu einer Staatsanstalt. Jedoch dauerte es noch eine Weile bis der Staat das Schulwesen in seiner Gesamtheit übernommen hatte, so war in der Reform Maria Theresias nach wie vor religiöse Unterweisung als eigenes obligatorisches Fach im Lehrplan der Volksschule vorgesehen. Die Erteilung des Religionsunterrichtes blieb den Geistlichen vorbehalten und umfasste als Pflichtfach 7 Wochenstunden.

Daneben blieben an den Schulen auch weiterhin die religiösen Übungen verankert (Gebet, Beichte, Kommunion). Bemerkenswert ist auch, dass der Religionsunterricht als eigenes Lehrfach erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts Eingang in die Lehrpläne aller, und nicht nur der Jesuitengymnasien fand.

Die liberalen Kräfte des Jahres 1848 strebten nach einer Umgestaltung des österreichischen Schulwesens und einer Befreiung der Schule von der Dominanz der Kirche.

Am 21. Dezember **1867** kam es zur **Verlautbarung der Staatsgrundgesetze**, die die Feststellung der Grundsätze des Unterrichtswesens dem Staat (Reichsrat) zuwies.

Mit den **Maigesetzen von 1868** und dem **Gesetz über das Verhältnis der Schule zur Kirche** wurde bestimmt, *dass die Besorgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes und der Religionsübungen der betreffenden Kirche in den Volks- und Mittelschulen überlassen sind. Der Unterricht in den übrigen Lehrgegenständen ist unabhängig von dem Einfluss jeder Kirche.*

Von der ehemaligen Einheit von Schule und Kirche bleiben nur mehr Fragmente:

- Besorgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des RU
- Religionsübungen
- das Recht Privatschulen zu errichten

Der Religionsunterricht zählte bis zum Jahre 1938 zu den Pflichtgegenständen des schulischen Unterrichtes.

Nach der **Machtübernahme durch die Nationalsozialisten mit 13.3.1938** wurde zunächst die Abmeldung freigestellt und schließlich das Fach zum Freigegegenstand mit Anmeldung degradiert. Das Erfordernis der Missio Canonica zur Erteilung des Religionsunterrichtes wurde aufgehoben.

Nach Ende des 2. Weltkrieges 1945 wurden umgehend alle schulrechtlichen Verfügungen aus der nationalsozialistischen Zeit wieder aufgehoben.

Geltende Rechtsgrundlagen Religionsunterricht Staatlich

aus www.uibk.ac.at/praktheol/kirchenrecht/ru-recht

Die Art. 15 und 17 StGG enthalten die verfassungsmäßigen Grundlagen des konfessionellen Religionsunterrichts in den österreichischen Schulen. Art. 15 StGG gewährleistet den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften die autonome Verkündung ihrer Lehre. Gemäß Art. 17 Abs. 4 StGG ist "für den Religionsunterricht in den Schulen ... von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge zu tragen". Dem Staat steht rücksichtlich des gesamten Unterrichtswesens das Recht der obersten Leitung und Aufsicht zu (Art. 17 Abs. 5 StGG).

Art 15 StGG 1867

Artikel 15.

„Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig, bleibt im Besitze und Genusse ihrer für Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde, ist aber, wie jede Gesellschaft, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.“

(Recht der Kirche ihre inneren Angelegenheiten, dazu zählt der Religionsunterricht, selbständig zu verwalten)

Art 17 StGG 1867

- Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.
- Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu erteilen, ist jeder Staatsbürger berechtigt, der seine Befähigung hierzu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat.
- Der häusliche Unterricht unterliegt keiner solchen Beschränkung.
- **Für den Religionsunterricht in den Schulen ist von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge zu tragen.**
- Dem Staat steht rücksichtlich des gesamten Unterrichts- und Erziehungswesen das Recht der obersten Leitung und Aufsicht zu. (staatliche Unterrichtshoheit gegenüber der seinerzeitigen kirchlichen Schulaufsicht)

Bundesverfassungsgesetz (B-VG) Art 14

1.10.1920/19.12.1945

(5a) Demokratie, Humanität, Solidarität, Friede und Gerechtigkeit sowie Offenheit und Toleranz gegenüber den Menschen sind Grundwerte der Schule, auf deren Grundlage sie der gesamten Bevölkerung, unabhängig von Herkunft, sozialer Lage und finanziellem Hintergrund, unter steter Sicherung und Weiterentwicklung bestmöglicher Qualität ein höchstmögliches Bildungsniveau sichert. Im partnerschaftlichen Zusammenwirken von Schülern, Eltern und Lehrern ist Kindern und Jugendlichen die bestmögliche geistige, seelische und körperliche Entwicklung zu ermöglichen, damit sie zu gesunden, selbstbewussten, glücklichen, leistungsorientierten, pflichttreuen, musischen und kreativen Menschen werden, die befähigt sind, an den sozialen, religiösen und moralischen Werten orientiert Verantwortung für sich selbst, Mitmenschen, Umwelt und nachfolgende Generationen zu übernehmen. Jeder Jugendliche soll seiner Entwicklung und seinem Bildungsweg entsprechend zu selbständigem Urteil und sozialem Verständnis geführt werden, dem politischen, religiösen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen sein sowie befähigt werden, am Kultur- und Wirtschaftsleben Österreichs, Europas und der Welt teilzunehmen und in Freiheits- und Friedensliebe an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit mitzuwirken.

(6) **Schulen sind Einrichtungen**, in denen Schüler gemeinsam nach einem umfassenden, festen Lehrplan unterrichtet werden und im Zusammenhang mit der Vermittlung von allgemeinen oder allgemeinen und beruflichen Kenntnissen und Fertigkeiten ein umfassendes erzieherisches Ziel angestrebt wird. Öffentliche Schulen sind jene Schulen, die vom gesetzlichen Schulerhalter errichtet und erhalten werden. Gesetzlicher Schulerhalter ist der Bund, soweit die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten der Errichtung, Erhaltung und Auflassung von öffentlichen Schulen Bundessache ist. Gesetzlicher Schulerhalter ist das Land oder nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die Gemeinde oder ein Gemeindeverband, soweit die Gesetzgebung oder Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung in den Angelegenheiten der Errichtung, Erhaltung und Auflassung von öffentlichen Schulen Landessache ist. Öffentliche Schulen sind allgemein ohne Unterschied der Geburt, des Geschlechtes, der Rasse, des Standes, der Klasse, der Sprache und des Bekenntnisses, im Übrigen im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen zugänglich. Das Gleiche gilt sinngemäß für Kindergärten, Horte und Schülerheime.

(6a) Die Gesetzgebung hat ein differenziertes Schulsystem vorzusehen, das zumindest nach Bildungsinhalten in allgemeinbildende und berufsbildende Schulen und nach Bildungshöhe in Primar- und Sekundarschulbereiche gegliedert ist, wobei bei den Sekundarschulen eine weitere angemessene Differenzierung vorzusehen ist.

(7) **Schulen, die nicht öffentlich sind, sind Privatschulen; diesen ist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen das Öffentlichkeitsrecht zu verleihen.**

(10) In den Angelegenheiten der Schulgeldfreiheit sowie des **Verhältnisses der Schule und Kirchen (Religionsgesellschaften) einschließlich des Religionsunterrichtes in der Schule**, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der Universitäten und Hochschulen handelt, können Bundesgesetze vom Nationalrat nur in **Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln** der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Das Gleiche gilt, wenn die Grundsätze des Abs. 6a verlassen werden sollen und für die Genehmigung der in vorstehenden Angelegenheiten abgeschlossenen Staatsverträge der im Art. 50 bezeichneten Art. (dazu zählen Schulvertrag und Schule-Kirche Gesetz vom 25.5.1868)

Weitere rechtliche Grundlagen des Religionsunterrichtes finden sich im Bundesgesetz vom 13. Juli 1949 betreffend den Religionsunterricht in der Schule („**Religionsunterrichtsgesetz**“) und in den Verträgen zwischen dem Hl. Stuhl und der Republik Österreich vom 9. Juli 1962 und 1971 zur Regelung von mit dem Schulwesen zusammenhängenden Fragen („**Schulvertrag**“).

Religionsunterrichtsgesetz:

Dieses Gesetz ist die Grundlage für die Erteilung des Religionsunterrichtes in der Schule für alle in Österreich gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften.

Schulvertrag vom 25.7.1962/1971 (Teilkonkordat):

Inhalte: konfessioneller Religionsunterricht, das kirchliche Privatschulwesen und die Frage des Kreuzes im Klassenzimmer

Art I regelt den Religionsunterricht (inklusive religiöse Übungen)

Art II sichert der katholischen Kirche die Möglichkeit zur Errichtung von Privatschulen, ermöglicht die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes und regelt die Subventionierung kath. Privatschulen.

Religionsunterrichtsgesetz und die Schulverträge sind inhaltlich weitgehend identisch. Wo sie aber voneinander abweichen, sind für den katholischen Religionsunterricht die Bestimmungen der Schulverträge als Sondernorm anzuwenden.

Weitere einfachgesetzliche Rechtsgrundlage: **Gesetz über die religiöse Kindererziehung** von 1921 in der Fassung von 1985

Über die religiöse Erziehung eines Kindes bestimmt die freie Einigung der Eltern, soweit ihnen die Pflege und Erziehung zustehen. Die Einigung ist jederzeit widerruflich und wird durch den Tod eines Ehegatten gelöst.

Es kann während bestehender Ehe von keinem Elternteil ohne Zustimmung des anderen bestimmt werden, dass das Kind in einem anderen als dem zur Zeit der Eheschließung gemeinsamen Bekenntnis oder in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen oder vom Religionsunterricht abgemeldet werden soll. Wenn kein Einvernehmen erzielt wird, kann die Vermittlung oder Entscheidung des Vormundschaftsgerichts beantragt werden.

Rechtlich relevante Altersstufen gemäß Bundesgesetz über die religiöse Kindererziehung (BGBl Nr 155/1985):

- vom vollendeten 10.-12. Lebensjahr ist vor einem Religionswechsel das Kind zu hören
- vom vollendeten 12.-14. Lebensjahr kann es nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden
- mit der Vollendung des 14. Lebensjahres kann das Kind selbst über das Religionsbekenntnis frei entscheiden (Religionsmündigkeit – damit auch die Möglichkeit der Abmeldung vom Pflichtgegenstand Religion ohne Notwendigkeit der Zustimmung der Erziehungsberechtigten)

Art 9 EMRK Glaubens- und Gewissensfreiheit, im Verfassungsrang (Abmeldemöglichkeit Religionsunterricht, Kreuze in Klassenzimmern)

Mit der **Europäischen Menschenrechtskonvention**, die zum Bestand der österreichischen Verfassung gehört, hat vom Tage des Inkrafttretens als

Verfassungsgesetz in Österreich am 3.9.1958 ein **umfassender Schutz von Religionsfreiheit** Eingang in die österreichische Rechtsordnung gefunden. Ausdrücklich betont Art. 2 Abs. 1 des 1. Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, das gleichfalls Bestandteil des österreichischen Bundesverfassungsrechts ist:

Der Staat hat bei der Ausübung der von ihm auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, "die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen". In diesem Sinn bezeichnet § 2 SchOG die "Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten grundsätzlich als Aufgabe der Schule".

Die Erklärung hält auch fest, dass in erster Linie die Eltern und nicht der Staat das Recht haben, die Ausbildung zu bestimmen, welche die Kinder erhalten sollen

Geltende Rechtsgrundlagen Religionsunterricht kirchlich

aus www.uibk.ac.at/praktheol/kirchenrecht/ru-recht

Der Religionsunterricht ist eine Form der kirchlichen Verkündigung (im Dienst der Glaubensverkündigung) bzw. des kirchlichen Dienstes am jungen Menschen und der Gesellschaft. **Er gründet im Auftrag der Kirche sowie im Recht eines jeden und jeder Getauften auf christliche Erziehung.**

Nach den Bestimmungen des kirchlichen Gesetzbuches (Codex Iuris Canonici) obliegt es der Bischofskonferenz, für den Religionsunterricht allgemeine Normen zu erlassen (c. 804 CIC/1983).

Aufgabe des Diözesanbischofs ist es, diesen Bereich zu regeln und zu überwachen (c. 804 CIC/1983). Insbesondere verpflichtet der Gesetzgeber den Diözesanbischof, um die Anstellung von Religionslehrerinnen und -lehrern besorgt zu sein, die sich durch Rechtgläubigkeit, durch das Zeugnis christlichen Lebens und durch pädagogisches Geschick auszeichnen (c. 804 § 2 CIC/1983). Kanon 805 CIC/1983 erfordert die Erteilung der *Missio canonica* für alle, die Religionsunterricht erteilen. Die österreichischen Bischöfe haben eine Rahmenordnung für Religionslehrerinnen und -lehrer der österreichischen Diözesen verabschiedet. (Einspruchsrecht Bischof bei Bestellung von Religionslehrer/Religionslehrerinnen, Vorzugsrecht Bischof bei Bestellung von Lehrer/Lehrerinnen an Katholischen Privatschulen und auch im Falle der Abberufung)

Eltern sind die vorrangigen Erzieher ihrer Kinder. Aus dem in c. 217 CIC/1983 festgelegten Recht auf christliche Erziehung folgen das Recht und die Pflicht der Eltern zur Erziehung ihrer Kinder.

Wesentlich für den kirchlichen Gesetzgeber ist die Aussage, dass den Eltern und denjenigen, die ihre Stelle einnehmen, mit der schweren Verpflichtung zur Erziehung ihrer Kinder zugleich auch das erstrangige Recht dazu zusteht (c. 793 § 1 CIC/1983).

Dieses Recht wird unter den Rechten der Laien noch einmal ausdrücklich aufgeführt (c. 226 § 2 CIC/1983) und damit begründet, dass die Eltern den Kindern das Leben

geschenkt haben. Das Recht auf Erziehung spezifiziert sich für christliche Eltern vor allem in der Aufgabe der christlichen Erziehung (cc. 1136; 226 § 2 CIC/1983).

Das kirchliche Gesetzbuch steht mit diesen Aussagen ganz in der Linie des Zweiten Vatikanischen Konzils, das in der Erklärung über die christliche Erziehung mit großer Entschiedenheit **die Eltern als die "ersten und bevorzugten Erzieher ihrer Kinder"** (VatII GE Art. 3) und zugleich die Familie als den wirkmächtigsten Ort der frühkindlichen Erziehung bezeichnet hat.

Zudem erkennt die **Erklärung über die Religionsfreiheit** jeder Familie das Recht zu, ihr häusliches religiöses Leben unter der Leitung der Eltern in Freiheit zu ordnen, und ferner auch das Recht, die Art der religiösen Erziehung der Kinder gemäß der eigenen religiösen Überzeugung zu bestimmen (VatII DH Art. 5).

Hierzu zählen die Wahl der Schule und ebenso auch das Recht, über die Teilnahme des Kindes am schulischen Religionsunterricht zu bestimmen. Zunehmend stellen Eltern hohe Erwartungen an den schulischen Religionsunterricht.

Das Religionsunterrichtsgesetz

Die konkrete Regelung zum Religionsunterricht bietet das Bundesgesetz vom 13. Juli 1949 betreffend den Religionsunterricht in der Schule (Religionsunterrichtsgesetz / RelUG). Danach ist der Religionsunterricht ihres Bekenntnisses für alle Schüler, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, an den öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen Pflichtgegenstand.

Ich könnte jetzt Paragraf für Paragraf des Religionsunterrichtsgesetzes durchgehen, zu jedem gibt es natürlich etwas zu sagen. Man kann die jeweiligen Erläuternden Bemerkungen zur Gesetzesstelle heranziehen oder die verschiedenen Interpretationen, die sich in kommentierten Gesetzesausgaben finden lassen. Ich versuche es mal über den Begriff

R E L I G I O N.

Was fällt mir da zu den einzelnen Buchstaben ein:

R echtsgrundlagen, Rahmenordnung

E rstes Fach im Zeugnis

L ehrmittel, Lehrbücher

I nterreligiöse Projekte, Induktionsphase

G esetzlich anerkannte Kirchen, Bekenntnisgemeinschaften

I nformation der Erziehungsberechtigten (zu Abmeldung RU, Exkursion)

O hne Bekenntnis

Nutzen

Um Ordnung hineinzubringen suche ich eine sichere Schiene, damit mir kein Buchstabe verloren geht, der mit dem Unterrichtsfach Religion etwas zu tun haben könnte.

Deshalb bediene ich mich nun auszugsweise eines von mir für die Diözese Innsbruck erstellten Katechetenrechts-Lexikon (ähnliche Zusammenfassungen in Form von Leitfäden für den Religionsunterricht als auch Katechetenrechts-Lexika gibt es auch in den kirchlichen Schulämtern in den anderen Diözesen Österreichs), wo ich nach ABC gegliedert einzelne Stichwörter den Religionsunterricht betreffend erkläre. Darüber hinaus habe ich in meiner Fallsammlung aus 25 Jahren Tätigkeit im Schulamt gestöbert, ob ich nicht dazu auch Beispiele aus der Praxis finde. Wo möglich, schaue ich dann auch gleich auf die Praxis in der Schule.

A

Allgemein: Anwesenheit im Religionsunterricht

Fallbeispiel:

Schülerin (14 Jahre) meldet sich drei Tage nach Schulbeginn zum Freigegegenstand Religion an, kommt daraufhin eine Woche später in die Schule und sagt, dass ihre Eltern nicht wollen, dass sie Religion besucht und bittet die Anmeldung widerrufen zu dürfen.

Ist eine Abmeldung vom Freigegegenstand Religion möglich?

Hat eine eventuelle negative Jahresbeurteilung im Freigegegenstand Auswirkung auf den erfolgreichen Abschluss einer Schulstufe?

Das SchUG sieht eine Abmeldung von Freigegegenständen während des Schuljahres seit 1. Jänner 2006 grundsätzlich nicht mehr vor. Sollte die Schülerin nunmehr mit „Nicht Genügend“ am Ende des Schuljahres beurteilt werden, hat dies auf die Aufstiegsberechtigung keine Auswirkung, der Freigegegenstand darf aber im darauffolgenden Unterrichtsjahr nur mehr zur Wiederholung besucht werden.

Die österreichische Rechtsordnung kennt

- gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften und
- staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaften
- Personen, die weder einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft noch einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft angehören, gelten als Personen ohne Bekenntnis (o.B.).

Für alle **Schüler und Schülerinnen**, die einer **gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft** angehören, ist der **Religionsunterricht** ihres Bekenntnisses an den in §1 Abs. 1 RelUG genannten Schulen und an Schulen mit eigenem Organisationsstatut iSd § 14 Abs. 2 PrivSchG **Pflichtgegenstand**.

Der Religionsunterricht ist konfessionell gebunden. Die Teilnahme (Besuch des Pflicht /Freigegegenstandes Religion) von Schülern und Schülerinnen einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft an einem Religionsunterricht, welcher von einer anderen als der dem eigenen Bekenntnis entsprechenden Kirche oder Religionsgesellschaft eingerichtet wurde, ist nicht zulässig.

Um den bestmöglichen Ablauf der Organisation und den rechtzeitigen Beginn des Religionsunterrichtes zu gewährleisten, sind die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften zu einer rechtzeitigen Kontaktaufnahme mit den Schulbehörden anzuhalten.

Schüler und Schülerinnen ohne Bekenntnis sowie Schüler und Schülerinnen, welche einer **staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft** (siehe später) angehören, sind unter den nachstehenden Bedingungen berechtigt, am Religionsunterricht einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft teilzunehmen:

- Die Erziehungsberechtigten, nach Vollendung des 14. Lebensjahres jedoch der Schüler bzw. die Schülerin selbst, haben während der ersten fünf Kalendertage des Schuljahres beim Schulleiter bzw. der Schulleiterin eine Anmeldung zur Teilnahme am Religionsunterricht eines bestimmten Bekenntnisses einzubringen.
- Der Schulleiter bzw. die Schulleiterin hat die Anmeldung dem betroffenen Religionslehrer bzw. der betroffenen Religionslehrerin zur Einholung der erforderlichen Zustimmung zur Kenntnis zu bringen.
- Der Religionslehrer bzw. die Religionslehrerin hat seine bzw. ihre Zustimmung oder Ablehnung auf der Anmeldung schriftlich festzuhalten und diese dem Schulleiter bzw. der Schulleiterin zur Hinterlegung zu retournieren. **Bei geplanter Ablehnung der Teilnahme einer Schülerin / eines Schülers am Freigegegenstand ist jedoch in jedem Fall Kontakt mit der / dem zuständigen Fachinspektor aufzunehmen.**
- Bei Zustimmung des Religionslehrers bzw. der Religionslehrerin kann der Schüler bzw. die Schülerin am Religionsunterricht teilnehmen.

Dieser Besuch des Religionsunterrichtes gilt als Besuch eines Freigegegenstandes im Sinne des § 8 lit. h SchOG.

Dieser „Freigegegenstand“ Religion kann auch als Prüfungsgebiet der Reifeprüfung gewählt werden, wenn der Prüfungskandidat bzw. die Prüfungskandidatin entweder in der gesamten Oberstufe den Gegenstand Religion besucht hat oder über die der letzten Schulstufe vorangehenden Schulstufen eine Externistenprüfung erfolgreich abgelegt hat. In der letzten Schulstufe muss der Prüfungskandidat bzw. die Prüfungskandidatin diesen Gegenstand jedenfalls besucht haben.

Rundschreiben des BMUKK aus 2007 nachfolgend: RS 5/2007 BMUKK

Aus der Praxis Katholische Privatschule:

Aus dem Aufnahmevertrag der Katholischen Privatschule:

Christliche Schülerinnen/Schüler sind zur **Teilnahme am konfessionellen Religionsunterricht** ihres Bekenntnisses verpflichtet, da dieser wesentlichen Anteil an der Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele der Schule hat. **Schülerinnen/Schüler ohne religiöses Bekenntnis** sind zur **Teilnahme am Religionsunterricht einer christlichen Kirche** verpflichtet (benoteter Freigegegenstand). Auch Schülerinnen/Schüler, die **einer anderen gesetzlich anerkannten Kirche** oder Religionsgesellschaft angehören, verpflichten sich, den **konfessionellen Religionsunterricht ihres Glaubensbekenntnisses** zu besuchen (benoteter Pflichtgegenstand), es sei denn, dies wäre nur unter unzumutbaren Bedingungen möglich. Damit soll in besonderer Weise die Wertschätzung für die religiöse Dimension von Bildung ausgedrückt sein, wodurch die Katholische Schule auch ein Ort der respektvollen interkonfessionellen und interreligiösen Begegnung sein soll.

Das heißt, auch an Kath. Privatschulen gibt es die Situation, dass das Unterrichtsfach Religion einerseits Pflichtgegenstand, andererseits auch Freigegegenstand für Schüler und Schülerinnen mit den entsprechenden rechtlichen Regelungen sein kann bzw sein muss, da eine Abmeldung von Religion vertraglich ausgeschlossen ist.

Tendenz:

An katholischen Privatschulen entscheiden sich Schüler und Schülerinnen ohne Bekenntnis eher für den Freigegegenstand evangelische Religion, da sie dort mit hoher Wahrscheinlichkeit nur eine Wochenstunde Religion besuchen müssen.

Wissenswertes:

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit einer entsprechenden Vereinbarung zwischen Kirchenleitungen, die darauf abzielt, dass die Kirche den Religionsunterricht einer anderen Kirche als eigenen konfessionellen Religionsunterricht anerkennt. Eine derartige Absprache gibt es etwa zwischen der Evangelisch-methodistischen Kirche in Österreich einerseits und der Evangelischen Kirche A. B. und H. B. andererseits. Für die katholische Kirche besteht zurzeit kein generelles derartiges Übereinkommen mit einer anderen Kirche. In Einzelfällen wird jedoch über sogenannte **Überlassungs- oder Abtretungserklärungen** für einen bestimmten Schüler/eine bestimmte Schülerin der Religionsunterricht einer anderen Kirche als eigener konfessioneller Religionsunterricht anerkannt (Evangelischen Kirche A. B. und H. B, Freikirche, armenisch-orthodoxe Kirche)

Fallbeispiele

An einer Schule findet der islamische Religionsunterricht außerhalb der Schule vormittags an einem anderen Schulstandort statt. Wer ist für die Beaufsichtigung der islamischen Schüler und Schülerinnen auf dem Weg zur islamischen Religionsstunde und wieder zurück verantwortlich?

Erziehungsberechtigte, da es sich um Schulweg handelt.

Telefonische Anfrage:

Mutter eines Volksschülers erkundigt sich, wie es für den Sohn möglich ist, den Religionsunterricht während des Schuljahres zu verlassen. Er wurde immer frei erzogen und möchte jetzt kein Kreuzzeichen machen müssen. Nebenbei hat sie auch viel in seine Entwicklung investiert, da soll er nicht gebremst werden.

Aufgrund des Umstandes, dass die 5- tägige Abmeldefrist abgelaufen ist, muss er den Religionsunterricht während des ganzen Schuljahres besuchen.

Fallbeispiel

Evangelikales Kind möchte gerne 2 Freigegegenstände besuchen, nämlich den katholischen Religionsunterricht und den evangelischen Religionsunterricht. Ist das rechtlich möglich?

Theoretisch JA, aber wahrscheinlich scheitert es in der Praxis an den Möglichkeiten des Stundenplanes

Fallbeispiel

Eine Mutter erklärt dem Schulleiter, dass sie will, dass ihr Sohn, ein röm. katholischer Bub, den katholischen Religionsunterricht besucht, allerdings mit der Einschränkung, dass er nicht benotet wird und, dass er im Rahmen einer Exkursion bzw. religiösen Übung in keine katholische Kirche gehen darf

Geht nicht, Religion ist Pflichtgegenstand und muss als solcher in seiner Gesamtheit auch beurteilt werden. Hinsichtlich der Teilnahme an religiösen Übungen als kirchliche Veranstaltungen besteht jedoch grundsätzlich Freiwilligkeit der Teilnahme.

Abmeldung vom Religionsunterricht

Fallbeispiele:

- Die Schulleitung informiert in einem Elternbrief zu Schuljahresbeginn darüber, dass Erziehungsberechtigte Ihre Kinder bis längstens 12.9. vom Religionsunterricht abmelden müssen, da diese ansonsten das ganze Unterrichtsjahr diesen Unterricht ausnahmslos besuchen müssen. Ein entsprechendes Abmeldeformular vom Religionsunterricht ist auf der Homepage zum Herunterladen bereitgestellt.
*Aus Rundschreiben 5/2007 des BMUKK: „Jede (mittelbare oder unmittelbare) Beeinflussung der Entscheidung hinsichtlich der Abmeldung vom Religionsunterricht ist im Hinblick auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit zu unterlassen.“
Vorbereitete Abmeldeformulare können auf Nachfrage im Sekretariat der Schule oder bei der Schulleitung erhältlich sein, stehen jedoch nicht grundsätzlich zum Herunterladen auf der Schul-Homepage zur Verfügung.*
- Mutter kommt am Freitag zu Mittag in die Schule, um ihre Tochter noch schnell rechtzeitig vom Religionsunterricht abmelden zu können. Die Frist endet mit Freitag 24.00. Leider trifft sie weder den Klassenvorstand noch den Direktor an, um das Abmeldeformular abzugeben. Deshalb beschließt sie, dieses in den Briefkasten der Schule zu werfen. Am Montag darauf holt die Sekretärin das Abmeldeschreiben aus dem Briefkasten. Der Direktor anerkennt die Abmeldung nicht an, da sie 1. zu spät und 2. nicht bei ihm persönlich abgegeben wurde.
Die Abmeldung vom Religionsunterricht hat laut Rundschreiben 5/2007 des BMUKK während der ersten fünf Kalendertage des Schuljahres schriftlich beim Schulleiter zu erfolgen. Das heißt im konkreten Falle wurde die Abmeldung rechtzeitig eingebracht, auch wenn der Schulleiter diese erst später (nach dem Wochenende) zur Kenntnis bekommen hat und sie nicht persönlich bei ihm abgegeben wurde.
- Die Schule beginnt am Mittwoch, den 7.9 – wann endet die Abmeldefrist vom Religionsunterricht?
Trotz der fünftägigen Abmeldefrist endet im konkreten Fall die Abmeldefrist mit Montag, den 12.9. § 33 AVG bestimmt nämlich, dass der Beginn und Lauf einer Frist durch Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage nicht behindert wird. Fällt daher das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag ist der darauffolgende Tag als letzter Tag der Frist anzusehen.
- Buddhistischer Schüler besucht seinen buddhistischen Religionsunterricht außerhalb der Schule in einem buddhistischen Zentrum im Nachbarort. Am Ende des 1.Semesters bringt er eine Bestätigung seines dort tätigen Religionslehrers über den Besuch des Religionsunterrichtes mit Note. Der Direktor zeigt sich darüber verwundert, und hegt Zweifel, ob der Besuch dieses „außerschulischen „ Religionsunterrichtes als Besuch eines schulischen Religionsunterrichtes gilt.

Grundsätzlich ist der Religionsunterricht von den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften in der Schule zu organisieren und durchzuführen. Ausnahmegenehmigungen durch das Ministerium gibt es nur für die Österreichische Buddhistische Religionsgesellschaft, die Koptisch- orthodoxe Kirche und die Kirche der Heiligen der letzten Tage (Mormonen)

Die Abmeldung vom Pflichtgegenstand Religion stellt einen Sonderfall dar und ist grundsätzlich im Zusammenhang mit der in der österreichischen Bundesverfassung verankerten Religions- und Gewissensfreiheit zu sehen. (Art 9 EMRK)

Die Eltern, nach Vollendung des 14. Lebensjahres jedoch der Schüler bzw. die Schülerin selbst, können eine Abmeldung vom Religionsunterricht vornehmen. Die vom Religionsunterricht abgemeldeten Schüler und Schülerinnen sind von der Schulleitung ohne Verzug dem zuständigen Religionslehrer bzw. der zuständigen Religionslehrerin mitzuteilen. Die Abmeldung vom Religionsunterricht kann nur während der ersten fünf Kalendertage des Schuljahres (§ 2 Abs. 1 Schulzeitgesetz 1985) schriftlich beim Schulleiter bzw. bei der Schulleiterin erfolgen. Nach Maßgabe der Möglichkeiten ist der lehrplanmäßige Religionsunterricht mit Beginn des Schuljahres vorzusehen. Den Religionslehrern bzw. den Religionslehrerinnen ist innerhalb der Abmeldefrist die Möglichkeit einzuräumen, in den für sie in Aussicht genommenen Klassen, zumindest jedoch in den 1. Klassen bzw. 1. Jahrgängen sowie in den 5. Klassen der AHS Religionsunterricht zu halten, bei welchem die Schüler und Schülerinnen des betreffenden Bekenntnisses anwesend sind. Jede Beeinflussung der Entscheidung der Schüler und Schülerinnen bzw. deren Erziehungsberechtigten ist in Hinblick auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit zu unterlassen.

Erfolgt der Eintritt eines Schülers oder einer Schülerin erst während des Schuljahres (z.B. nach einem Auslandsaufenthalt, nach Krankheit oder bei schiefsemestriger Führung von semesterweise geführten Schulformen), so beginnt die fünftägige Frist mit dem Tag des tatsächlichen Schuleintritts. Ein Wechsel der Schule während des Schuljahres gilt jedoch nicht als Schuleintritt im obigen Sinn.

Die Abmeldung gilt immer nur für ein Schuljahr bzw. bis zum allfälligen Widerruf der Abmeldung. Der Widerruf der Abmeldung ist jederzeit zulässig. Die ordnungsgemäße Abmeldung vom Religionsunterricht ist in den Hauptkatalog einzutragen. Sie gilt immer nur für ein Schuljahr bzw. bis zum allfälligen Widerruf der Abmeldung.

§ 1 Abs. 2 RelUG
RS 5/2007 BMUKK

Widerruf der Abmeldung jederzeit möglich.

Dies gilt auch, wenn es zwischenzeitlich organisatorisch schwierig ist, weil der Schulleiter den Stundenplan so geändert hat, dass „Rückkehrer“ eigentlich nicht mehr Religion besuchen können (für die Abgemeldeten bzw. nunmehrigen „Rückkehrer“ wurde zB zwischenzeitlich parallel zu Religion Deutsch als Zusatzangebot fixiert).

Im konkreten Anlassfall war der wahre Grund für den plötzlichen Sinneswandel laut Schulleiter der, dass die „reumütigen Rückkehrer“ deshalb in den Religionsunterricht zurückwollten, weil es dort eine Schülerin gab, auf die sie ein Auge geworfen hatten.

Fallbeispiel

Mutter einer evangelischen Schülerin an einer konfessionellen Privatschule möchte ihre Tochter am 5.10. vom evangelischen Religionsunterricht abmelden, da diese eigentlich zweimal Religion besucht. Einmal am Nachmittag die evangelische Religionsstunden und einmal vormittags die katholische Religionsstunde zwecks Erfüllung der Aufsichtspflicht bei.

Geht nicht: grundsätzlich an konfessionellen Privatschulen Abmeldung nicht möglich und im konkreten Fall wäre ja auch die Abmeldefrist sowieso bereits verstrichen.

Lösung: Schulleitung bemüht sich um andere Beaufsichtigungssituation während der kath. Religionsstunde (zB in einer Parallelklasse)

Aufsicht andersgläubiger Schüler/Schülerinnen im Religionsunterricht

Aus der Praxis:

aus Mail an Schulamt:

Sehr geehrter Herr Dr. Schleifer,
Können Sie mir bitte folgende Frage beantworten.

Mein Sohn besucht die Schule XXX. An einem Tag in der letzten Unterrichtsstunde findet der kath. Religionsunterricht statt. Da mein Sohn evangelisch ist, darf er natürlich - auch ohne meine ausdrückliche schriftliche Genehmigung - nach Hause fahren, oder (für ihn endet ja der Unterricht)?

Wie schaut es denn aus, falls die kath. Religionsstunde suppliert wird, nehmen wir mal an stattdessen findet Musik statt. Hat dann die Schule das Recht, meinen Sohn in dieser Stunde dazubehalten? Nach meinem Verständnis wird ja die kath. Religionsstunde suppliert und das betrifft ja meinen Sohn nicht, da es für ihn keine Regelstunde ist. Ich kann mir vorstellen, dass die katholischen Kinder ja sicher auch nicht dableiben müssen, wenn die evang. Religionsstunde durch ein anderes Pflichtfach, im Falle einer Verhinderung der evang. Religionslehrern, suppliert wird.

Danke.

Laut Rundschreiben des Unterrichtsministerium 5/2007 und des Landesschulrates für Tirol Nr 6/2013 gilt, dass dann, wenn eine Religionsstunde entfällt und keine Fachsupplierung in Form einer Religionsstunde stattfindet, und eine normale Supplierung (zB Musikstunde) vorgesehen ist, auch jene Schüler und Schülerinnen in dem ersatzweise stattfindenden Unterricht anwesend zu sein haben, welche in dieser Stunde sonst keinen (Religionsunterricht)Unterricht hätten.

Auf Ihren Sohn bezogen bedeutet dies, dass er die Supplierstunde Musik besuchen muss und die Schule das Recht hat, Ihren Sohn dazubehalten.

Beaufsichtigung allgemein bei Nichtbesuch des Religionsunterrichtes

Schüler und Schülerinnen, welche keinen Religionsunterricht besuchen, sind auch während des Zeitraumes der Religionsstunden zu beaufsichtigen, wobei eine Beaufsichtigung ab der 9. Schulstufe unter den in § 2 Abs. 1 der Schulordnung genannten Bedingungen entfallen kann (siehe Pkt. 4. des Aufsichtserlasses 2005, RS Nr. 15/2005 **eventuell auch bereits ab der 7. Schulstufe bei geistiger und körperlicher Reife und Zweckmäßigkeit**). Ein Anspruch auf eine "Freistunde" wird hierdurch jedoch nicht statuiert.

Findet der Religionsunterricht in einer Randstunde statt, so ist nur im Bedarfsfall eine Beaufsichtigung vorzusehen.

Grundsätzlich ist es organisatorisch anzustreben, dass jene Schüler und Schülerinnen, die den Religionsunterricht nicht besuchen, während dieser Zeit nicht im Klassenverband verbleiben. Gegen eine durch die Aufsichtspflicht bedingte bloß physische Anwesenheit eines Schülers bzw. einer Schülerin im Religionsunterricht eines anderen als des eigenen Bekenntnisses bestehen zwar keine rechtlichen Bedenken, jedoch soll von dieser Möglichkeit nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn die Aufsichtspflicht der Schule nicht auf andere Art erfüllt werden kann.

RS 5/2007 BMUKK

Diese Aufsichtspflicht ist nur subsidiär. Wenn Unterrichtsziele durch eine zu große Zahl anwesender nicht teilnehmender Schüler und Schülerinnen nicht erreicht werden können, muss die Direktion verständigt werden und gegebenenfalls für eine Aufsicht sorgen.

Anzahl Wochenstunden/Abänderung des Wochenstundenausmaßes

Den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften ist vor Festsetzung und vor jeder Änderung der Wochenstundenzahl für den Religionsunterricht Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 2 Abs. 2 RelUG

Das gegenwärtig bestehende Stundenausmaß des Religionsunterrichtes soll nicht herabgesetzt werden. Eine Neufestsetzung des Stundenausmaßes wird zwischen der Kirche und dem Staate einvernehmlich erfolgen.

Art. I § 1 Abs. 3 Schulvertrag 1962

Beispiele:

1. Klassenschülerzahl	16	2. Klassenschülerzahl	16
davon kath. Schüler	11	am kath. RU	
davon abgemeldet	01	teilnehmende Schüler	09
davon evang. Schüler	02		
am kath. RU	10		
= mindestens 10		= mehr als die Hälfte	
2 Wochenstunden		2 Wochenstunden	

3. Klassenschülerzahl	16	4. Klassenschülerzahl	17
am RU		am RU	
teilnehmende Schüler	02	teilnehmende Schüler	03
keine Wochenstunde		1 Wochenstunde	

Sollte es möglich sein, aus verschiedenen Klassen zumindest 10 Schüler einer Kirche zu einer Gruppe zusammenzubringen: 2 Wochenstunden

Das für den Religionsunterricht erforderliche Kontingent an Unterrichtsstunden bzw. Werteinheiten kann endgültig erst nach Ende der fünftägigen Ab- bzw. Anmeldefrist festgesetzt werden. Bis zu dieser Festsetzung ist für die 1. Klassen bzw. I. Jahrgänge einer Schule sowie für die 5. Klassen der AHS der Religionsunterricht mit dem im Lehrplan festgesetzten Wochenstundenausmaß, für die anderen Klassen bzw. Jahrgänge zumindest in dem im vorangegangenen Schuljahr tatsächlich bestehenden Wochenstundenausmaß vorzusehen.

Die lehrplanmäßige festgesetzte Wochenstundenanzahl (2 Wochenstunden) ist nur dann im Sinne des § 7a Abs. 2 RelUG zu vermindern, wenn

- am Religionsunterricht in einer Klasse
 1. weniger als 10 Schüler/Schülerinnen teilnehmen **und**
 2. diese (weniger als 10) Schüler/Schülerinnen zugleich weniger als die Hälfte der Schüler/Schülerinnen dieser Klasse sind bzw.
- am Religionsunterricht in einer Religionsunterrichtsgruppe
 1. weniger als 10 Schüler/Schülerinnen teilnehmen **und**
 2. diese (weniger als 10) Schüler/Schülerinnen in ihren Klassen jeweils weniger als die Hälfte der Schüler/Schülerinnen jeder einzelnen Klasse sind.

Es braucht mindestens drei Schüler und Schülerinnen, dass überhaupt eine Religionsstunde stattfindet.

Liegen die jeweils unter 1. und 2. genannten Bedingungen nicht kumulativ vor, hat der Religionsunterricht im vollen lehrplanmäßigen Ausmaß statt zu finden.

Von dem für den Religionsunterricht im Lehrplan festgesetzten Wochenstundenausmaß darf ohne Zustimmung der jeweiligen gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft weder schulautonom (weil es hierfür ein eigenes Verbot im Lehrplan für Religion gibt) noch schulversuchsweise (weil Schulversuche im RelUG nicht vorgesehen sind und das RelUG eine *lex specialis* zu den Bestimmungen des § 7 SchOG darstellt) abgewichen werden.

In manchen Bundesländern gibt es einen Stichtag für die Berechnung der Wochenstundenanzahl (zB 1.10.), dieser Tag gibt den Ausschlag für die Religions-Wochenstundenanzahl fürs gesamte Unterrichtsjahr (egal, ob Schüler und Schülerinnen später wegfallen oder dazukommen)

Spezialität bei Schulen mit Ethikunterricht und Stichtag:

Schüler und Schülerinnen melden sich vom Religionsunterricht ab in der Hoffnung im Ethikunterricht wegen geringer Besuchszahl nur eine Woche besuchen zu müssen. Sollte sich dies nicht erfüllen, da sich zu viele Schüler und Schülerinnen vom Religionsunterricht abgemeldet haben bzw. zu wenige den Freigegegenstand Religion gewählt haben, widerrufen sie ihre Abmeldung, um in den Religionsunterricht zurückzukehren, wo nur eine Woche zu besuchen ist. Eine Erhöhung dieser Wochenstundenanzahl wäre aufgrund des Stichtages dann nicht mehr zu befürchten.

B/K

Bekenntnisgemeinschaften (staatlich eingetragen religiös)

Auf Grund des § 2 Abs. 1 und Abs. 6 in Verbindung mit § 10 des Bundesgesetzes über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften, BGBl. I Nr. 19/1998, haben folgende religiöse Bekenntnisgemeinschaften Rechtspersönlichkeit und damit das Recht erworben, sich als „staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaft“ zu bezeichnen:

www.bundestkanzleramt.gv.at/religiose-bekenntnisgemeinschaften

Alt-Alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich (AAGÖ)

Erwerb der Rechtspersönlichkeit am 23. August 2013;
Bescheid vom 23. August 2013, GZ BMUKK-12.056/0006-KA/2012

BAHÁ'Í – Religionsgemeinschaft Österreich (Bahai)

Erwerb der Rechtspersönlichkeit am 11. Juli 1998;
Bescheid vom 20. Juli 1998, GZ 7836/18-9c/98

Die Christengemeinschaft – Bewegung für religiöse Erneuerung in Österreich (Christengemeinschaft)

Erwerb der Rechtspersönlichkeit am 11. Juli 1998;
Bescheid vom 20. Juli 1998, GZ 7836/18-9c/98

Hinduistische Religionsgesellschaft in Österreich (HRÖ)

Erwerb der Rechtspersönlichkeit am 10. Dezember 1998;
Bescheid vom 15. April 1999, GZ 13.486/2-9c/99

Islamische-Schiitische Glaubensgemeinschaft in Österreich (Schia)

Erwerb der Rechtspersönlichkeit am 1. März 2013;
Bescheid vom 28. Februar 2013, GZ BMUKK-12.056/0005-KA/2012

Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Österreich (Kirche der STA)

Erwerb der Rechtspersönlichkeit am 11. Juli 1998;
Bescheid vom 20. Juli 1998, GZ 7836/18-9c/98

Pfingstkirche Gemeinde Gottes in Österreich (Pfk Gem.Gottes iÖ)

Erwerb der Rechtspersönlichkeit am 13. Oktober 2001;
Bescheid vom 21. Dezember 2001, GZ 12.056/4-KA/c/01

Vereinigungskirche in Österreich

Erwerb der Rechtspersönlichkeit am 15. Juni 2015;
Bescheid vom 9. Juni 2015, GZ BKA-KA12.052/0001-Kultusamt/2014

Adressen

Alt-Alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich (AAGÖ)

Kennergasse 10/R1

1100 Wien

E-Mail: Info@Alt-Aleviten.at

Web: www.Alt-Aleviten.at

BAHÁ'Í – Religionsgemeinschaft Österreich

Maroltingergasse 2

1140 Wien

E-Mail: ngr@at.bahai.org

Web: <http://at.bahai.org/>

Die Christengemeinschaft – Bewegung für religiöse Erneuerung in Österreich (Christengemeinschaft)

Mariahilfer Straße 49

1060 Wien

E-Mail: wien@christengemeinschaft.at

Web: www.christengemeinschaft.at

Hinduistische Religionsgesellschaft in Österreich (HRÖ)

Lammgasse 1

1080 Wien

E-Mail: info@hroe.at

Web: www.hroe.at

Islamische-Schiitische Glaubensgemeinschaft in Österreich (Schia)

Pezzl-gasse 58

1170 Wien

E-Mail: office@schia.at

Web: www.schia.at

Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Österreich (Kirche der STA)

Prager Straße 287

1210 Wien

E-Mail: o.fichtberger@adventisten.at

Web: www.adventisten.at

Pfingstkirche Gemeinde Gottes in Österreich (Pfk Gem.Gottes iÖ)

Maculangasse 9

1220 Wien

E-Mail: office@gemeindegottes.at

Web: www.gemeindegottes.at

Vereinigungskirche in Österreich

Seidengasse 28/4

1070 Wien

E-Mail: office@vereinigungskirche

Damit sind folgende **schulrechtliche Ansprüche** verbunden:

Gemäß § 3 Abs. 2 der Zeugnisformularverordnung, BGBl. Nr. 415/1989 idgF ist im Jahres- bzw. Semesterzeugnis beim Religionsbekenntnis von Amts wegen die Zugehörigkeit zu einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft als auch zu einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft zu vermerken.

Dabei sind die unter „Kirche oder Religionsgesellschaften – gesetzlich anerkannt“ und „Bekenntnisgemeinschaften – staatlich eingetragene -religiös“ gesetzten

Kurzbezeichnungen, die nicht verändert werden dürfen, zu verwenden. Bei Schülern und **Schülerinnen ohne Bekenntnis** ist der für das Religionsbekenntnis vorgesehene Raum **durchzustreichen**.

Analog ist in der Schulnachricht (§ 19 Abs. 2 SchUG) vorzugehen.

Eine diesbezügliche Eintragung in das Abschlusszeugnis, das Reifeprüfungszeugnis, das Reife- und Diplomprüfungszeugnis sowie in das Abschlussprüfungszeugnis ist in der Zeugnisformularverordnung nicht vorgesehen und daher unzulässig.

Bei Schülern und Schülerinnen, die einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft angehören und **einen außerhalb des Schulunterrichtes organisierten Religionsunterricht ihrer Religionsgemeinschaft besuchen**, ist gleichfalls die Gegenstandsbezeichnung "Religion" in der Rubrik "Pflichtgegenstände" anzuführen und der vorgesehene Raum für die Beurteilung gemäß § 2 Abs. 9 der Zeugnisformularverordnung durchzustreichen.

Es bestehen keine Bedenken, dass **auf Ersuchen der Eltern, nach Vollendung des 14. Lebensjahres auf Ersuchen des Schülers** bzw. der Schülerin selbst, sofern eine diesbezügliche Bestätigung des betreffenden Religionslehrers bzw. der betreffenden Religionslehrerin beim Klassenlehrer/bei der Klassenlehrerin bzw. Klassenvorstand abgegeben wird, unter analoger Anwendung des § 2 Abs. 8 der Zeugnisformularverordnung zusätzlich folgender Vermerk angebracht wird:

„Der Schüler/die Schülerin hat den Religionsunterricht der/des besucht.“

In den Leerraum ist die Langbezeichnung der betreffenden staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft einzufügen. Die Aufnahme einer Beurteilung dieses außerschulischen Religionsunterrichtes ist jedoch unzulässig.

RS 5/2007 BMUKK

K

Kirchen und Religionsgesellschaften

www.bundeskanzleramt.gv.at/kirchen-und-religionsgemeinschaften

Kirchen und Religionsgesellschaften

In Österreich gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften:

Katholische Kirche (mit folgenden Riten:)

römisch-katholisch (röm.-kath.)
maronitisch-katholisch
italo-albanisch
chaldäisch-katholisch
syro-malabar-katholisch
koptisch-katholisch
armenisch-katholisch (armen.-kath.)
syrisch-katholisch
äthiopisch-katholisch
syro-malankar-katholisch
melkitisch-katholisch
ukrainisch-katholisch
ruthenisch-katholisch

rumänisch-katholisch
griechisch-katholisch (griech.-kath.)
byzantinisch-katholisch
bulgarisch-katholisch
slowakisch-katholisch
ungarisch-katholisch

Evangelische Kirche A.B.

evangelisch A.B. (evang. A.B.)
Evangelische Kirche H.B.
evangelisch H.B. (evang. H.B.)

Altkatholische Kirche Österreichs

alkatholisch (alkath.)

Griechisch-orientalische Kirche in Österreich

griechisch-orthodox (griech.-orth.)
serbisch-orthodox (serb.-orth.)
rumänisch-orthodox (rumän.-orth.)
russisch-orthodox (russ.-orth.)
bulgarisch-orthodox (bulg.-orth.)

Armenisch-apostolische Kirche in Österreich

armenisch-apostolisch (armen.-apostol.)

Syrisch-orthodoxe Kirche in Österreich

syrisch-orthodox (syr.-orth.)

Koptisch-orthodoxe Kirche in Österreich

koptisch-orthodox (kopt.-orth.)

Israelitische Religionsgesellschaft

israelitisch (israel.)

Evangelisch-methodistische Kirche in Österreich

evangelisch-methodistisch (EmK)

Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage

Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage (Kirche Jesu Christi HLT)

Neuapostolische Kirche in Österreich

neuapostolisch (neuapostol.)

Islamische Glaubengemeinschaft in Österreich

islamisch (islam.)

Österreichische Buddhistische Religionsgesellschaft

buddhistisch (buddhist.)

Jehovas Zeugen

(Jehovas Zeugen)

Islamische Alevitische Glaubengemeinschaft in Österreich

(ALEVI)

Freikirchen in Österreich

(FKÖ)

Die nähere Bezeichnung der Zugehörigkeit zur römisch-katholischen und zur griechisch-orientalischen Kirche hat nach den Angaben des Schülers bzw. seiner Erziehungsberechtigten zu erfolgen.

RS 5/2007 BMUKK

G

Gegenstandsbezeichnung, Beurteilung, Zeugnis

Fallbeispiel:

Im Zeugnis eines freikirchlichen Schülers wurde die Rubrik Religion gelöscht mit der Begründung, dass er eh nicht den freikirchlichen Religionsunterricht besucht hat, weil dieser nicht angeboten wurde. Er nahm ja nur am katholischen Religionsunterricht „zur Erfüllung der Aufsichtspflicht“ teil.

*An allen Schulen, an welchen Religionsunterricht als Pflichtgegenstand vorgesehen ist (das sind sämtliche gesetzlich geregelten Schularten mit Ausnahme der Berufsschulen in den Bundesländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Wien sowie alle Schulen mit eigenem Organisationsstatut), ist in der Rubrik "Pflichtgegenstände" die **Gegenstandsbezeichnung "Religion" bei allen Schülern und Schülerinnen** - unabhängig von ihrem Bekenntnis - **jedenfalls anzuführen** (RS 5/2007)*

Bei **Schülern und Schülerinnen**, welche den Religionsunterricht auf Grund ihrer **Zugehörigkeit zu einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft** gemäß § 1 Abs. 1 RelUG besuchen, ist neben der Gegenstandsbezeichnung "Religion" auch die diesbezügliche Beurteilung aufzunehmen.

Bei Schülern und Schülerinnen, welche gemäß § 1 Abs. 2 RelUG vom Religionsunterricht abgemeldet sind, ist die Gegenstandsbezeichnung "Religion" in der Rubrik "Pflichtgegenstände" anzuführen, der vorgesehene Raum für die Beurteilung ist jedoch gemäß § 2 Abs. 9 der Zeugnisformularverordnung durchzustreichen. Ein auf die Abmeldung hinweisender Vermerk darf nicht aufgenommen werden.

Bei **Schülern und Schülerinnen**, welche **ohne Bekenntnis** sind, ist ebenfalls die Gegenstandsbezeichnung "Religion" in der Rubrik "Pflichtgegenstände" anzuführen und der vorgesehene Raum für die Beurteilung gemäß § 2 Abs. 9 der Zeugnisformularverordnung durchzustreichen. Dies gilt auch für den Fall, dass diese Schüler bzw. Schülerinnen den Religionsunterricht auf Grund einer freiwilligen Anmeldung als Freigegegenstand besuchen. In diesem Fall ist die Gegenstandsbezeichnung "Religion" auch in die Rubrik "Freigegegenstände" einzutragen und dort die entsprechende Beurteilung aufzunehmen.

K

Kreuz

Das Aufhängen eines Kreuzes an einer Schule entwickelt sich in Einzelfällen zum Problem, deshalb möchte ich kurz die Rechtslage in Österreich darstellen:

Fallbeispiel:

Lehrerin stellt nach der Sommerpause fest, dass die Schulleitung alle Schulkreuze entfernen hat lassen. Auf ihr Nachfragen bei der Schulleitung wird ihr erklärt, dass die Schule über die Ferien neu ausgemalt wurde und man übereingekommen ist, dass die Kreuze in den Klassenzimmern nicht mehr benötigt würden –es gibt sowieso immer weniger Katholiken. Darf sie das?

In den Schulen, an denen Religionsunterricht Pflichtgegenstand ist und die Mehrzahl der Schüler und Schülerinnen einem christlichen Religionsbekenntnis angehören, ist in allen Klassenräumen vom Schulleiter ein Kreuz anzubringen (gilt für Bundesschulen und für Pflichtschulen als Grundsatzbestimmung. Ist auch Bestandteil des Konkordats und kann nicht ohne Einvernehmen mit der Kirche geändert werden).

§ 2b Abs. 1 RelUG

Wenn die Mehrheit der Schüler und Schülerinnen der Schule keinem christlichen Religionsbekenntnis angehört, dürfen Kreuze ebenfalls angebracht werden. Die Schule kann jedoch diese Entscheidung im eigenen Bereich treffen.

Keinem christlichen Religionsbekenntnis angehören Schüler und Schülerinnen der

- Israelitischen Religionsgesellschaft
- Islamischen Gemeinschaften
- Buddhistischen Religionsgesellschaft
- nichtchristlichen religiösen Bekenntnisgemeinschaften (Bahai, Hindu, Alt-Aleviten)
- bzw. diejenigen, die ohne Bekenntnis sind.

Pflichtschulregelung:

Die Schulorganisationsgesetze in den Bundesländern Salzburg, Burgenland, Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg verlangen die Anbringung eines **Kreuzes in jedem Klassenzimmer**.

In Wien, Niederösterreich, Kärnten und der Steiermark muss das Kreuz in jenen Pflichtschulen angebracht werden, an denen die **Mehrzahl der Schüler christlich** ist.

Zur Frage, ob die Vorschriften des RelUG und des Schulvertrages über die Anbringung von Kreuzen in den Klassenzimmern die in Art. 14 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger und in Art 9 der EMRK gewährleistete Religionsfreiheit verletzen, ist anzumerken: in die Freiheitsgarantie ist auch die Weltanschauungsfreiheit miteinbezogen und betrifft die Möglichkeit der Ausübung der Religionsfreiheit. Es kann auch niemand zu kirchlichen Handlungen oder Teilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden. Allerdings wird darunter laut dem Europäischen Gerichtshof für

Menschenrechte keine eine Freiheit von der Begegnung mit religiösen Symbolen an sich verstanden.

L

Lehrbücher/Religionsbücher und sonstige Lehrmittel

Anfrage an Schulamt

Laut Limitverordnung gibt es im Sj 2017/18 ein Limit fürs Religionsbuch an Neuen Mittelschulen in Höhe von € 11,70. Gilt dieser Betrag gesamt für alle Religionsbücher oder jeweils entweder fürs katholische, evangelische oder islamische Religionsbuch?

Dieser Limitbetrag gilt jeweils pro Religionsbuch für die einzelne den Religionsunterricht durchführende gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft und ist nicht aliquot aufzuteilen.

Lehrbücher und Lehrmittel für den Religionsunterricht bedürfen keiner staatlichen Genehmigung. Diese bestimmt allein die Kirche, sie dürfen aber der staatsbürgerlichen Erziehung nicht widersprechen.

Die Approbation neuer Lehrbücher erfolgt gesamtösterreichisch nach Stellungnahme der Schulamtsleiterkonferenz durch die österreichische Bischofskonferenz. Die Schulbuchlisten für den Religionsunterricht werden einvernehmlich zwischen der Kirche und dem zuständigen Bundesministerium erstellt. Die Religionsbücher sind in die Schulbuchaktion aufgenommen, fallen aber nicht unter das Limit der Kosten der anderen Schulbücher. Die Religionslehrer/Religionslehrerinnen haben jeweils zu den vorgeschriebenen Terminen (zu den Schulbuchkonferenzen - für gewöhnlich zwischen Weihnachten und Semesterferien) für alle Klassen den Bedarf an Religionsbüchern der Schulleitung bekanntzugeben.

Link zur Schulbuchaktion www.schulbuchaktion.at

Ein Lehrbuch-Handexemplar kann vom/von der Religionslehrer/in gratis bezogen werden; dazu bedarf es einer Bestätigung der Schulleitung, aus der ersichtlich ist, dass der Lehrer/die Lehrerin im jeweiligen Schuljahr in dieser Klasse unterrichtet.

Sonstige Lehrmittel:

Jeder Lehrer ist ermächtigt, nach gewissenhafter Prüfung Unterrichtsmittel nach eigenem Ermessen im Unterricht einzusetzen, wenn diese nach Inhalt und Form dem Lehrplan der betreffenden Schulstufe entsprechen und nach Material, Darstellung und sonstiger Ausstattung zweckmäßig und für die Schüler der betreffenden Schulstufe geeignet sind. Unterrichtsmittel (gedruckte, audiovisuelle, therapeutische, automationsunterstützte Datenträger, Lernspiele, Bücher, die nicht in der Schulbuchaktion sind) nach eigener Wahl der Schulen können im Ausmaß von höchstens 15 v.H des jeweils maßgeblichen Religionslimits bzw. Schulformlimits angeschafft werden.

Procedere: Religionslehrer/Religionslehrerin kauft Unterrichtsmittel eigener Wahl im Geschäft, bezahlt diese über Lieferschein, den er/sie zum Schulleiter/zur Schulleiterin bringt, der/die den Kaufpreis mit dem Finanzamt abwickelt.

Achtung:

Legematerialien und Bibelfiguren sind im Religionsunterricht als Unterrichtsmittel eigener Wahl möglich, aber nur im Set mit einem Buch oder im Rahmen eines lehrpangemäßen Lernspiels, von Bildkarten und eines Erzähltheaters.

Schülerzeitschriften wie z.B. „Regenbogen“ und „Weite Welt“ können als Unterrichtsmittel eigener Wahl in den Religionsunterricht eingebaut werden und fallen nicht unter das Verbot der Werbung für schulfremde Zwecke.

Falls diese Zeitschriften (freiwillig) von den Schülern gekauft werden sollen, ist eine Beratung im Klassen- bzw. Schulforum sehr zu empfehlen.

M**Mitarbeit der Laien-ReligionslehrerInnen in den Pfarrgemeinden**

Über das Zeugnis des persönlichen christlichen Lebens hinaus haben die LaienReligionslehrer/Religionslehrerinnen Anteil am Apostolat ihrer Pfarrgemeinden. Deshalb und entsprechend den Beziehungen zwischen Religionsunterricht und Pfarrgemeinden sind die LaienReligionslehrer/Religionslehrerinnen zur Mitarbeit in den Pfarrgemeinden berufen. Es darf zumindest jenes Ausmaß an Mitarbeit erwartet werden, das man auch sonst von mündigen Christen erwartet. Primäre Orte des Apostolates bleiben für die LaienReligionslehrer/Religionslehrerinnen jedoch ihre Schulen mit deren Lehrern/Lehrerinnen und Schülern/Schülerinnen. Ein besonders wertvoller pastoraler Dienst ist es, wenn LaienReligionslehrer/Religionslehrerinnen in irgendeiner Weise in ihrer Freizeit für ihre Schüler da sind und Kontakte zu den Eltern haben.

Hinsichtlich Ausmaß und Art der Mitarbeit muss auf die Umstände Rücksicht genommen werden, zB Gesundheit und Alter, familiäre Situation; auch muss darauf geachtet werden, dass Religionslehrer/ Religionslehrerinnen sich besonders in den ersten Dienstjahren erst einarbeiten müssen und nicht beliebig verfügbar sein können.

Missio Canonica –kirchliche Befähigungs- und Ermächtigungserklärung**Fallbeispiel**

Eine Religionslehrerin kommt ins Schulamt und erklärt, dass sie seit Jahren in einer homosexuellen Beziehung lebt. Beide wünschen sich ein Kind, weshalb sie sich überlegt, über medizinisch unterstützte Fortpflanzung durch eine Samenspende schwanger werden zu wollen.

Aufgrund zunehmend immer schneller werdender gesellschaftlicher Entwicklungen stellen sich der Kirche auch immer wieder neue Fragen der Vereinbarkeit mit dem geltenden Kirchenrecht (von geschiedenen Wiederverheirateten bis homosexuelle Partnerschaften und Kinderwunsch). In der für alle Religionslehrer geltenden Rahmenordnung ist auch der Entzug der Missio Canonica unter verschiedenen Voraussetzungen vorgesehen.

7.2.4. Wenn seine Lebensführung durch sein Verschulden in offenkundigem Widerspruch zu tragenden Grundsätzen christlicher Lebensgestaltung und / oder Handlungsorientierung steht.

7.2.5. Wenn seine Lehrtätigkeit dem Glauben und der Lehre der Kirche widerspricht.

7.2.6. Wenn er seine Pflichten so gröblich vernachlässigt, dass daraus ein offenkundiger Nachteil für den Religionsunterricht entsteht.

Bevor es zu so einem Schritt kommt, gilt es den jeweiligen Einzelfall genau zu prüfen, um diesem so gut wie möglich auch gerecht werden zu können. Viele Fragen – vor allem wenn es um eine halbwegs einheitliche Vorgangsweise aller Diözesen gehen soll - sind hierbei noch ungelöst.

Bund und Länder dürfen nur solche Personen als Religionslehrer/Religionslehrerinnen anstellen, die von der zuständigen kirchlichen Behörde als hierzu befähigt und ermächtigt erklärt sind (unterzeichnet vom Generalvikar im Namen des Bischofs auf Antrag des Bischöflichen Schulamtes).

Die Erteilung des Religionsunterrichtes ist an den Besitz der Missio Canonica gebunden. Die Zuerkennung und Aberkennung der Missio Canonica steht als innerkirchliche Angelegenheit allein der Kirche zu.

Staatlich angestellte Religionslehrer/Religionslehrerinnen - auch pragmatisierte -, denen die Missio Canonica entzogen wird, dürfen nicht mehr „Religion“ unterrichten. Sie werden anderweitig in Dienst genommen, vorzeitig in den Ruhestand versetzt oder scheiden aus dem staatlichen Dienst aus.

R

Rahmenordnung für Religionslehrer/Religionslehrerinnen

Die Rahmenordnung für Religionslehrer/Religionslehrerinnen gilt für alle Religionslehrer/Religionslehrerinnen in Österreich und beinhaltet wesentliche Punkte hinsichtlich Stellung der Religionslehrer/Religionslehrerinnen in der Kirche, Rechte und Pflichten der Religionslehrer/Religionslehrerinnen, Erteilung und Verweigerung bzw Entzug der Missio Canonica, Gemeinschaften der Religionslehrer/Religionslehrerinnen und zuständige kirchliche Stellen.

Diese wird gemeinsam mit der Verpflichtungserklärung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen jedem Religionslehrer/jeder Religionslehrerin zu Beginn des ersten Dienstjahres ausgehändigt.

Religiöse Übungen

Fallbeispiele:

- Direktor einer Schule sagt, er braucht keine Gottesdienste oder sonstige religiöse Übungen an der Schule, da ja sowieso viel auf dem Gebiet Erlebnis-Pädagogik organisiert wird. Wenn wirklich eine religiöse Übung durchgeführt wird, dann soll der Religionslehrer/die Religionslehrerin zumindest die islamischen SchülerInnen mitnehmen. Gäbe es da ein Problem mit der Haftung für diese islamischen Schüler/Schülerinnen? Und wer haftet eigentlich, wenn den Lehrern etwas passiert?

Grundsätzlich ist die Teilnahme an religiösen Übungen den Schüler/Schülerinnen freigestellt. Ein entsprechender Versicherungsschutz für diese in der Schule stattfindenden kirchlichen Veranstaltungen ist über von den Diözesen abgeschlossene Haftpflicht- und/oder Unfallversicherungen sowohl für Begleitpersonen als auch für alle daran teilnehmenden Schüler/Schülerinnen gewährleistet. Darüber hinaus gilt für Schüler und Schülerinnen der Versicherungsschutz durch die Schülerunfallversicherung.

- Eltern beschwerten sich, dass sie vom Religionslehrer nicht darüber informiert wurden, dass in der Klasse eine Beichte stattfindet und diese dazu noch nicht in der Kirche, sondern in einem leerstehenden Zimmer im Schulhaus. Eine andere Beschwerde geht im Schulamt darüber ein, dass eine Religionslehrerin spontan mit ihrer Klasse ihre todkranke Mutter besucht, die nur wenige Gehminuten vom Schulhaus entfernt wohnt.
Vor Durchführung einer religiösen Übung sind die Erziehungsberechtigten im Sinne einer gut funktionierenden Schulpartnerschaft über Termin und Inhalt dieser kirchlichen Veranstaltung zu informieren. Genauso wie bei Schulveranstaltungen oder schulbezogene Veranstaltungen ist es wichtig, die Erziehungsberechtigten rechtzeitig einzubinden, damit eventuelle Bedenken oder Vorbehalte im Vorfeld geklärt werden können.

Unter religiösen Übungen ist gemäß Religionsunterrichtsgesetz und den diesbezüglichen Erlässen der Landesschulräte die der Kirche eingeräumte Möglichkeit zu verstehen, Unterrichtszeit für religiöses, liturgisches Handeln und Feiern in Anspruch zu nehmen.

Bezüglich der Erteilung der Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht für die Teilnahme an religiösen Übungen (z.B. Einkehrtagen, Gottesdiensten, Andachten, Sakramentenempfang, Bußfeiern, Schulentlastungen) und anderen örtlichen kirchlichen Feiern (z.B. verlobte Gebetstage, Anbetungstage, Bittprozessionen etc.) ist § 2 a Religionsunterrichtsgesetz anzuwenden. Die Lehrer und Schüler können zur Teilnahme an religiösen Übungen weder verpflichtet werden, noch kann ihnen die Teilnahme untersagt werden.

Was die rechtlichen Rahmenbedingungen für religiöse Übungen in den jeweiligen Diözesen betrifft, ist festzuhalten, dass diese je nach Bundesland und Vereinbarung mit den Landesschulräten verschieden geregelt sind.

Die **Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht zur Teilnahme an religiösen Übungen** kann generell in einem **Höchstausmaß** pro Klasse und Schuljahr geregelt sein:

Tirol:

a) an akademieverwandten Lehranstalten sowie an höheren und mittleren Schulen für höchstens insgesamt 15 Stunden,

b) an allgemeinbildenden Pflichtschulen für höchstens insgesamt 30 Stunden

Salzburg:

an mittleren Schulen und Oberstufenformen bis 6 Stunden

an Volksschulen, Neuen Mittelschulen, Sonderschulen und Unterstufen der höheren Schulen bis 12 Stunden

Vorarlberg:

generelles Höchstausmaß: 5 Schultage bzw. 10 Schulhalbtage

aber auch speziell anlassbezogen geregelt sein:

Burgenland:

zB ua : 2 Stunden pro Klasse für Erstbeichte

Wien:

Schülergottesdienste können je einer am Schulbeginn, in der Vorweihnachtszeit, in der Passionszeit und am Schulschluss angesetzt werden.

Schülergottesdienste sind grundsätzlich in der ersten Unterrichtseinheit abzuhalten.

Die Zeiten für die religiösen Übungen sind von der Schulleitung und dem jeweiligen Religionslehrer/der jeweiligen Religionslehrerin rechtzeitig und einvernehmlich festzusetzen.

Grundsätzlich ist zu erwähnen, dass religiöse Übungen (Einkehrtage) weder Schulveranstaltungen noch schulbezogene Veranstaltungen sind, daher müssen diese auch nicht von den Schulbehörden oder schulischen Gremien (SGA, Schul- Klassenforum) genehmigt werden. Wohl ist jedoch die rechtzeitige gemeinsame Festlegung der Termine mit der Schulleitung und die Einbeziehung der Eltern in das geplante Vorhaben (Frage der Verantwortung, Kosten) unbedingt erforderlich.

Versicherung bei religiösen Übungen:

Für Schüler gilt der Versicherungsschutz durch die Schülerunfallversicherung.

Für Lehrer gibt es ein positives Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 16.12.1981, Zl. 1226/79, in dem ein Unfall bei religiösen Übungen als Dienstunfall bewertet wurde.

Darüber hinaus haben die Diözesen entweder Haftpflicht- oder/und Unfallversicherungen für sämtliche Religionslehrer/Religionslehrerinnen, (Geistliche, Laienreligionslehrer/Laienreligionslehrerin) Aufsichtspersonen und sonstige Begleitpersonen abgeschlossen.

Finanzierung:

Da „Religiöse Übungen“ weder Schulveranstaltungen noch schulbezogene Veranstaltungen im engeren Sinne sind, besteht auch kein Anspruch auf Reisegebühren durch die staatliche Schulbehörde.

Aufsichtsführung bei religiösen Übungen:

Wie bereits erwähnt, sind religiöse Übungen und Veranstaltungen keine Schulveranstaltungen bzw. schulbezogene Veranstaltungen, somit liegt die Aufsichtsführung nicht im schulischen Bereich.

Die Aufsichtsführung obliegt primär dem Religionslehrer/der Religionslehrerin, der/die aber auf die Mithilfe vor allem der Lehrerkollegen oder auch anderer geeigneter erwachsener Personen angewiesen ist.

Lehrern/Lehrerinnen (abgesehen von Religionslehrern/Religionslehrerinnen) ist die Teilnahme freigestellt.

Lehrausgänge und Exkursionen fallen nicht unter den Begriff der religiösen Übungen.

Hinweis:

Es gibt die Möglichkeit, religiöse Übungen durch Beschluss des Schulforums/Schulgemeinschaftsausschuss zu schulbezogene Veranstaltungen gemäß § 13a SchUG erklären zu lassen. Dadurch, dass es sich dann rechtlich nicht mehr um eine kirchliche Veranstaltung handelt, liegt die Verantwortung hierfür mit der Konsequenz der

Möglichkeit der Einflussnahme auf den (inhaltlichen) Ablauf dann auch bei der Schule (neben dem Erfordernis der Bereitstellung von erforderlichen Begleitpersonen).

Aus der Diözese Innsbruck:

Aus dem Verordnungsblatt der Diözese Innsbruck Dezember 1999:

Verantwortlich für die inhaltliche Gestaltung, Organisation und Durchführung der religiösen Übungen an den Schulen sind auf jeden Fall die Religionslehrer/Religionslehrerinnen der jeweiligen Schule.

Ganz entscheidend ist eine enge Zusammenarbeit mit der zuständigen Pfarre. Bei eventuell auftretenden Schwierigkeiten und Problemen ist das Bischöfliche Schulamt – so die diözesaninterne Regelung – die zuständige Schlichtungs- und Entscheidungsinstanz.

W

Wechsel des Religionsbekenntnisses und Teilnahme am Religionsunterricht

Wird von den Schülern/Schülerinnen das Religionsbekenntnis gewechselt, so hat auch ein Wechsel in den entsprechenden Religionsunterricht zu erfolgen. Bei Schülern/Schülerinnen vor dem vollendeten 14. Lebensjahr haben die Eltern den Wechsel zu melden.

Ab dem 14. Lebensjahr hat der Schüler/die Schülerin selbst den Wechsel des Religionsbekenntnisses in der Schule mit Vorlage der entsprechenden Belege zu melden.

Ab dem 10. Lebensjahr sind die Schüler/Schülerinnen vor dem beabsichtigten Wechsel des Religionsbekenntnisses selbst zu hören. 12-Jährige Schüler/Schülerinnen können nicht mehr gegen ihren Willen von den Eltern in eine andere Religionsgemeinschaft mitgenommen werden.

Z

Zeugnis

Telefonische Anfrage ans Schulamt:

Warum steht das Fach Religion im Zeugnis an erster Stelle?

Laut § 2 Abs 4 Zeugnisformularverordnung sind im Zeugnis die betreffenden Unterrichtsgegenstände in der Reihenfolge ihrer Nennung in dem in Betracht kommenden Lehrplan anzuführen.

Interessante Links zum Religionsunterricht:

Homepage des Bischöflichen Schulamtes der Diözese Innsbruck:

Film: 5 gute Gründe für den Religionsunterricht

www.dibk.at/Media/Organisationen/Schulamt/what_ru

weitere:

www.religionsunterricht.at

www.katholisch.at

www.uibk.ac.at/praktheol/kirchenrecht/ru-recht